

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
Wesentliche Änderung der Schlammfaulungsanlage der Kläranlage Dresden Kaditz  
durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Gasspeichers  
Gz.: 44-8431/2684  
vom 21. November 2023**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH, Scharfenberger Straße 152, 01139 Dresden beantragte mit Datum vom 17. Mai 2023 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Schlammfaulungsanlage der Kläranlage Dresden Kaditz.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Installation eines zweiten Niederdruckgasspeichers mit einem Volumen von 5.000 m<sup>3</sup> inklusive eines Verteilerschachtes und einer zusätzlichen Gastrocknung.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 8.6.2.1 (G, E) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Die Schlammfaulungsanlage ist der Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Hinsichtlich der Lage des Anlagenstandortes zu Schutzgebieten ist die ökologische Empfindlichkeit als gering einzustufen.

Durch die Errichtung und den Betrieb des zweiten Gasspeichers entstehen keine zusätzlichen Luftschadstoffe oder Gerüche, da die neuen Anlagenteile als geschlossenes System ausgeführt sind.

Mit dem Betrieb des zweiten Gasspeichers ist mit keiner relevanten Erhöhung der bisher an den maßgeblichen Immissionsorten bewirkten Geräuschimmissionen zu rechnen.

Der Flächenverbrauch wird als nicht erheblich eingestuft. Wertvolle Lebensräume werden nicht zerstört.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch die Überbauung wird aufgrund der gewerblichen Vorprägung des Geländes als unerheblich eingestuft.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering einzustufen, da der Gasspeicher dicht, standsicher und korrosionsbeständig ausgeführt ist und ein Austritt wassergefährdender Stoffe somit ausgeschlossen wird.

Die geplanten Änderungen führen zu keinen relevanten Erhöhungen von Gefahrenpotentialen und lassen auch keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten. Auf Grundlage der gehandhabten Stoffe lassen sich keine Gefährdungen durch eine Freisetzung toxischer Stoffe, durch Wärmestrahlung im Brandfall oder durch Explosionen für Entfernungen außerhalb des Betriebsbereiches herleiten.

Durch den Betrieb des zweiten Gasspeichers entstehen keine zusätzlichen Abfälle.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 21. November 2023

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter